

Musikschule playmusic

playmusic Musikschule Troisdorf GbR
Judith Frenk, Holger Mantei, Renate Otta, Thomas Schnepf, Monika Winterson

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

1. **Selbstverständnis/Aufgabe:**

Die Musikschule playmusic GbR fördert die musikalische und künstlerische Bildung und Erziehung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen. Die musikalische Ausbildung erfolgt in Anlehnung an den Lehrplan staatlicher/städtischer Musikschulen. Darüber hinaus gehen wir individuell auf die musikalischen Fähigkeiten und Vorlieben der Schüler/innen ein. Die Musikschule hat die Kompetenzen, auf ein (Hochschul-)Studium vorzubereiten.

2. **Allgemeines**

2.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen, nachfolgend AGB genannt, gelten für die vertraglichen Beziehungen zwischen der Musikschule playmusic und der/dem Teilnehmer/in bzw. ihrer/ihrem/seiner/seinem gesetzlichen Vertreter/in, nachfolgend Schüler/in genannt.

2.2. Die Rechtsbeziehung zwischen der Musikschule und dem/der Schüler/in ist privatrechtlicher Natur und in einem Unterrichtsvertrag geregelt.

3. **Unterrichtsangebot**

3.1. Das Unterrichtsangebot gliedert sich in einen Kursbereich, einen Workshop-/Projektbereich sowie Sonderveranstaltungen und Maßnahmen, wie z.B. spezielle Vorbereitungskurse zu Studiengängen.

3.2. Der Kursbereich umfasst das fortlaufende Unterrichtsangebot für Einzel- und Gruppenkurse im Instrumental- und Gesangsunterricht und Musikalische Früherziehung. Unser aktuelles Angebot ist auf unserer website vermerkt.

3.3. Grundsätzlich ist jederzeit ein Einstieg in unsere Kurse möglich. Unser Angebot ist in der Regel fortlaufend und von unbegrenzter Dauer. Die Entgelte und Bedingungen für Workshops und Kurse werden von der Geschäftsführung der Musikschule festgelegt und sind dem „Tarif zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Musikschule playmusic GbR“ zu entnehmen.

3.4. Es werden Einzel- und Gruppenunterricht angeboten. Über Gruppenstärke und Länge der Unterrichtseinheiten im Instrumental- und Vokalunterricht entscheidet der Fachlehrer nach Rücksprache mit den Schülern/innen und Eltern, wobei die Vorkenntnisse und Begabungen berücksichtigt werden.

3.5. Die Musikschule bietet ihren Schüler/innen entsprechend ihres Leistungsstandes die Wahrnehmung von Ensembleangeboten, sowie die Teilnahme an Konzerten und Auftritten der Musikschule an.

4. **Anmeldungen**

4.1. Anmeldungen müssen schriftlich erfolgen. Entsprechende Formulare sind im Büro der Musikschule und als Download auf der Homepage erhältlich. Die endgültige Aufnahme richtet sich nach der Zahl der freien Unterrichtsplätze im jeweiligen Fach.

4.2. Mit der Wahrnehmung der zweiten Unterrichtsstunde wird zwischen Schüler/in und Musikschule ein wirksamer Unterrichtsvertrag geschlossen.

4.3. Die Musikschule entscheidet über die Auswahl der Lehrkräfte. Die Zusammenstellung der Lerngruppen, die Unterrichtsform und die Unterrichtszeiten stimmt der Fachlehrer mit den Schülern/innen ab.

4.4. Die Musikschule ist bei zu geringen Teilnehmerzahlen berechtigt, eine Gruppe neu zusammenzustellen oder zwei Kurse an einem anderen Tag oder in einem anderen Raum zusammenzufassen. Dies gilt auch, wenn die Teilnehmerzahl während eines laufenden Gruppenangebotes abnimmt. Beiden Vertragsparteien steht für diesen Fall ein außerordentliches fristloses Kündigungsrecht zu.

5. **Probestunde**

5.1. Für alle Unterrichtsangebote gilt der erste Monat als Probezeit. Der/dem Schüler/in steht in der Probezeit ein außerordentliches fristloses Kündigungsrecht zu.

6. **Kündigung des Unterrichts**

6.1. Zeitlich befristete Angebote wie Kurse oder Workshops enden ohne Kündigung mit der für sie vorgesehenen Kurs- oder Workshopdauer. Bei diesen Angeboten scheidet eine ordentliche Kündigung aus.

6.2. Für zeitlich unbefristete Angebote ist jeweils nach Ablauf der Probezeit nur zum 30.04. und 31.10. eines jeden Jahres ordentlich kündbar. Die Kündigung muss der Musikschule bis zum 15.03. bzw. 15.09. schriftlich vorgelegt werden. Für die Früherziehungskurse gelten folgende Kündigungszeiten: 31.01. und 31.07., entsprechend muß die Kündigung zum 15.12 und 15.6. vorliegen.

6.3. Die Geschäftsführung der Musikschule entscheidet in begründeten Fällen, zum Beispiel bei längerfristigen Erkrankungen, Babypause, etc. auf schriftlichen Antrag über Ausnahmeregelungen oder ein zeitweiliges Ruhen des Unterrichtsvertrages.

6.4. Bei Verstößen gegen diese AGB kann die Musikschule den Unterrichtsvertrag fristlos kündigen.

7. Leistungen, Ferienregelung und Krankmeldungen

7.1. Wegen Krankheit ist der Lehrer berechtigt, maximal zwei Unterrichtseinheiten pro Jahr abzusagen. Davon unberührt gilt die

Regel, dass dem Schüler 36 Unterrichtsstunden im Jahr durch die Musikschule garantiert werden.

7.2. Für vom Schüler abgesagte oder versäumte Unterrichtsstunden ist die Musikschule nicht nachleistungspflichtig. Nichterscheinen entbindet nicht von der Zahlungspflicht. Die Geschäftsführung kann in begründeten Fällen (s. 6.3.) Ausnahmen zulassen.

7.3. Zu den Zeiten der allgemeinen Ferien an den öffentlichen Schulen des Landes NRW sowie an allen gesetzlichen Feiertagen, Weiberfastnacht und Rosenmontag findet kein Unterricht statt.

8. Teilnahmebescheinigungen

Auf Wunsch stellt die Musikschule Teilnahmebescheinigungen aus.

9. Unterrichtsgebühren / Zahlungsmodalitäten

9.1. Die Höhe der Unterrichtsgebühr steht im Unterrichtsvertrag. Der Betrag wird bis zum 5. des laufenden Monats per Lastschrift/Einzugsermächtigung von Ihrem Konto abgebucht.

9.2. Kosten durch Rückbuchungen werden dem/der Schüler/in angelastet. Weitere Unterrichtsgebühren und Zahlungsmodalitäten entnehmen sie bitte den in der Musikschule ausliegenden Prospekten, dem „Tarif zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Musikschule playmusic GbR“ oder dem Internet: www.playmusic.de.

10. Leihinstrumente

Die Musikschule verleiht nach Vereinbarung und in separater Schriftform für bestimmte Unterrichtseinheiten Musikinstrumente.

11. Unterrichtsort, Aufsicht und Haftung

11.1. Der Unterricht findet in den Räumen der Musikschule oder in den von der Musikschule genutzten Räumen statt.

11.2. Die Erziehungsberechtigten oder deren Vertreter sind verpflichtet, ihre Kinder bis zu einem Alter von sieben Jahren bis zum Eintreffen der/des Lehrer/in zu beaufsichtigen und nach Unterrichtsende pünktlich abzuholen, da eine Aufsicht durch die Musikschule über die Unterrichtszeit hinaus nicht gewährleistet werden kann. Die Musikschule übernimmt die gesetzliche Aufsichtspflicht nur während des Unterrichts.

11.3. Die Schüler/innen sind durch die Musikschule nicht gegen Unfallschäden in den Unterrichtsräumen oder auf dem Schulweg versichert. Die Musikschule haftet für Verlust oder Beschädigung von mitgebrachten Sachen lediglich im Rahmen gesetzlicher Bestimmungen. Die Schüler/innen haften nach den gesetzlichen Bestimmungen.

12. Inkrafttreten

Diese AGB treten am 1.04.2011 in Kraft. Gleichzeitig verlieren alle anderen vorausgehenden AGB ihre Gültigkeit.